

Bundessozialgericht

- 5 RKn 20/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
30. März 1977
Mackenroth
Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 25. März 1976 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Aachen vom 25. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung dem Kläger nach § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 185 b der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe während des Krankenhausaufenthalts seiner Ehefrau zu erstatten hat.

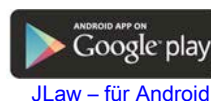
Der Kläger ist Pflichtmitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung. Seine Ehefrau befand sich in der Zeit vom 4. Mai 1974 bis zum 24. Mai 1974 auf Kosten der Beklagten zur Entbindung stationär im St.-Josef-Krankenhaus in Linnich. Während dieser Zeit wurde der Haushalt des Klägers, dem außer dem Kläger noch ein 7 Jahre alter Sohn angehörte, von einer Nachbarin versorgt. Der Kläger, der am 6. Mai 1974 Sonderurlaub und in der Zeit vom 7. Mai bis zum 28. Mai 1974 Tarifrurlaub hatte, beantragte bei der Beklagten die Erstattung der für die Haushaltshilfe aufgewendeten Kosten von insgesamt 842,50 DM. Die Beklagte erstattete für den 6. Mai 1974 einen Betrag von 40,-- DM und lehnte mit Bescheid vom 3. Juli 1974 die Erstattung weiterer Kosten ab, weil der Kläger während des Tarifrurlaubs den Haushalt selbst habe weiterführen können. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat am 25. März 1976 auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts (SG) abgeändert und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 3. Juli 1974 verurteilt, dem Kläger über den gewährten Betrag von 40,-- DM hinaus weitere 320,-- DM zu zahlen. Die weitergehende Klage hat das LSG abgewiesen. Es hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, dem Kläger sei zwar zuzumuten gewesen, während des Tarifrurlaubs und der übrigen arbeitsfreien Tage nach besten Kräften im Haus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

halt mitzuhelfen. Der Zweck des Erholungsurlaubs werde dadurch nicht in unzumutbarem Maße eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Größe des Haushalts, der notwendigen Krankenhausbesuche, der nervlichen Belastung des Klägers und der unaufschiebbaren, Männern nicht leicht von der Hand zu gehenden Arbeiten sei die Beschäftigung einer Haushaltshilfe für werktäglich vier Stunden ausreichend und angemessen gewesen. Der Stundensatz von 5,-- DM für die Haushaltshilfe sei angemessen, was auch unter den Beteiligten unstreitig sei. Über den bereits von der Beklagten gewährten Betrag von 40,-- DM hinaus seien also für 16 Werktage jeweils 20,-- DM, insgesamt also 320,-- DM zu erstatten.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, der Kläger habe während des Krankenhausaufenthalts seiner Ehefrau den Haushalt in vollem Umfang selbst weiterführen können. Er habe bei entsprechender Zeiteinteilung sowohl seine Ehefrau im Krankenhaus besuchen wie auch die notwendigen Hausarbeiten verrichten können, zumal durch ein Anlegen eines Lebensmittelvorrats und Verwenden von Fertiggerichtern und Tiefkühlkost die Haushaltsführung während des lange vorher bekannten Krankenhausaufenthalts der Ehefrau zur Entbindung habe vorbereitet und vereinfacht werden können.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat Erfolg.

Das LSG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, dem Kläger für die Zeit des Krankenhausaufenthalts seiner Ehefrau über die bereits gezahlten 40,-- DM hinaus weitere 320,-- DM zu zahlen.

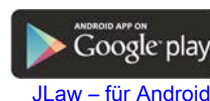
Nach § 20 RKG iVm § 185 b Abs. 2 Satz 2 RVO setzt die Erstattung der für eine Haushaltshilfe aufgewendeten Kosten voraus, daß der Versicherungsträger die Ersatzkraft, die er nach § 185 b Abs. 1 RVO zu stellen hat, entweder nicht stellen kann oder Grund dafür besteht, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen. Das LSG hat zwar unangegriffen und für den Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend festgestellt, die Beklagte habe eine Ersatzkraft als Haushaltshilfe nicht stellen können. Der Kläger hatte jedoch keinen Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 185 b Abs. 1 Satz 1 RVO. Er war unter Berücksichtigung der Gesamtumstände durchaus in der Lage, während seines Tarifurlaubs und der übrigen arbeitsfreien Tage den Haushalt selbst weiterzuführen. Der erkennende Senat hat zwar am 28. Januar 1977 entschieden (5 RKn 32/76), daß die bloße Möglichkeit des berufstätigen Versicherten, bezahlten oder unbezahlten Urlaub zu nehmen, den Anspruch nach § 185 b RVO nicht ausschließt; die Mitglieder des Haushalts sollen die berufliche Rolle beibehalten können, die sie vor der Aufnahme des erkrankten Ehegatten ins Krankenhaus innehatten. Ist der Versicherte oder ein sonstiges Haushaltsmitglied aber tatsächlich nicht durch Arbeit, Berufsausbildung oder sonstige wichtige Gründe verhindert, so muß erwartet werden, daß er den Haushalt weiterführt. Das gilt auch, wenn ihm der gewährte Tarifurlaub oder sonstige arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage, Sonn- oder Feiertage) die Weiterführung des Haushalts ermöglichen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bei Abwesenheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

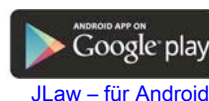
der Ehefrau der Ehemann an arbeitsfreien Tagen in der Lage ist, den Haushalt weiterzuführen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Die vom LSG berücksichtigten Tatsachen (Größe des Haushalts, Vorhandensein eines Kindes, Notwendigkeit von Krankenhausbesuchen, nervliche Belastung des Klägers durch den Gesundheitszustand seiner Ehefrau) berechtigen allein nicht zu der Annahme, der Kläger sei nicht in der Lage gewesen, den Haushalt weiterzuführen. Ebenso wie die Ehefrau muß grundsätzlich auch der Ehemann in der Lage sein, den Haushalt in einem solchen Notfall zu führen. Da die Ehefrau - wenn nicht besondere Umstände vorliegen - bei Vorhandensein eines Kindes auch dann mit der Führung des Haushalts allein fertig werden muß, wenn sich ein Familienmitglied zur stationären Behandlung im Krankenhaus befindet, muß auch der Ehemann mit dieser Rolle fertigwerden können, wenn er keine sonstigen vorrangigen Verpflichtungen hat und gesundheitlich dazu in der Lage ist. Der Umstand, daß bestimmte Arbeiten im Haushalt Männern vielfach nicht leicht von der Hand gehen, rechtfertigt nicht die Annahme, der Kläger sei nicht in der Lage gewesen, den Haushalt weiterzuführen. Abgesehen davon, daß bei einem Krankenhausaufenthalt der Ehefrau zur Entbindung im Regelfall schon gewisse Vorbereitungen möglich sind, können verschiedene Arbeiten auch bis zur Genesung der Ehefrau zurückgestellt werden. Es mag sein, daß der Ehemann solche für ihn oft ungewohnte Arbeiten notfalls mit etwas größerem Zeitaufwand erledigt als seine Ehefrau, doch ist ihm dies unter Umständen unter Verzicht auf seine Freizeit zuzumuten. Auch die Größe des Haushalts und die nervliche Belastung des Versicherten durch den Gesundheitszustand seiner Ehefrau sind keine Umstände, die vom Normalfall abweichen und die Unfähigkeit des Klägers begründen können, den Haushalt weiterzuführen. Ebenso wie die Ehefrau die erforderliche Zeit zum Besuch eines im Krankenhaus befindlichen Familienmitgliedes aufbringt, muß dies auch dem Ehemann möglich sein. Andere von der Norm abweichende Umstände hat das LSG nicht festgestellt; sie sind auch nicht von den Beteiligten geltend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gemacht worden. Der Kläger hat also über den von der Beklagten bereits gezahlten Betrag hinaus keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 185 b RVO.

Der Senat hat auf die danach begründete Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und die unbegründete Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)